



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .            032/07/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	22.03.2007	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	29.03.2007	öffentlich

### Rechtsverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften bei Bewirtung auf Freiflächen (Außenbewirtschaftung) für das Jahr 2007 - Antrag der CDU-Fraktion Nr. 186

#### Beschlussvorschlag:

1. Der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Beginns der Sperrzeiten für die Außenbewirtschaftung für das Jahr 2007 wird entsprechend dem Entwurf (Anlage 1) zugestimmt.
2. Der Antrag der CDU-Fraktion Nr. 186 wird hiermit erledigt.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
	I	II	10	20	60	61
28.02.07						
Datum/Unterschrift Blumer	Kurzzeichen	Datum				

**Begründung:**

Erstmals hat der Gemeinderat am 09.03.1995 den Beschluss gefasst, in der Sommersaison 1995 die Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung, die bis dahin um 22.00 Uhr begann, probeweise stets widerruflich auf 23.00 Uhr festzusetzen. Nach einer weiteren Probephase im Jahr 1996 wurde bis auf wenige begründete Ausnahmen diese grundsätzliche Regelung bis zur Sommersaison 2005 beibehalten. Die Erweiterung der Betriebszeit auf 24.00 Uhr anlässlich der Fußballweltmeisterschaft vom 26. Mai bis 23. Juli 2006 sollte auch als Test für künftige Handhabungen dienen.

Beschwerden über Lärmbeeinträchtigungen haben bisher insbesondere die Bewohner der Innenstadt vorgetragen, da hier die Belange der Anwohner und der Gastronomie auf engem Raum, teilweise im selben Gebäude miteinander in Einklang zu bringen sind. Nach der TA-Lärm gelten ab 22.00 Uhr folgende Immissionsrichtwerte:

- in Wohngebieten 40 dB (A)
- in Kerngebieten, Mischgebieten und besonderen Wohngebieten 45 dB (A)

Maßgebend für den Lärmpegel ist zunächst die Anzahl der Sitzplätze und der Gäste, die sich im Außenbereich aufhalten. Darüber hinaus empfinden die Anwohner nächtliche Aufräumarbeiten als störend. Auf der Grundlage eines Lärmgutachtens mussten in der Innenstadt z.B. baurechtliche Nutzungsbeschränkungen verfügt und Einzelfall bezogen die Sperrzeiten verlängert werden. Die Wirte sind angehalten, während der Nachtzeit auf Geräusch relevante Tätigkeiten, wie z.B. Aufstuhlen etc. zu verzichten und diese während des Tages durchzuführen. Überdies haben sie organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, wenn Gäste nach Eintritt der Sperrzeit für den Außenbereich die im Innenraum der Gaststätte erworbenen Getränke außen konsumieren. Diese nächtlichen Personenansammlungen führten zu entsprechenden Ruhestörungen und waren deshalb zu unterbinden.

Ausgenommen von Einzelfällen verlief die letzte Testphase weitgehend unproblematisch. Die überwiegende Anzahl der Wirte hat selbst bei guter Witterung außen nicht täglich bis 24.00 Uhr gewirtschaftet.

Unter Berücksichtigung des geänderten Ausgehverhaltens der Gaststättenbesucher, die in aller Regel später ausgehen, den neuen Ladenöffnungszeiten und dem berechtigten Ruhebedürfnis der Anwohner, erscheinen längere Öffnungszeiten für die Außenbewirtschaftung am Freitag und Samstag bis 24.00 Uhr vertretbar. Es wird daher vorgeschlagen, während einer Probephase von einem Jahr diese Regelung im gesamten Stadtgebiet zu testen. Aufgrund der örtlichen Lage der bestehenden Gaststättenbetriebe sprechen die bisherigen Erkenntnisse nicht für eine Differenzierung hinsichtlich der Stadtteile und Bevorzugung der Innenstadt. Die oben angeführten zulässigen Lärmwerte müssen ohnehin Beachtung finden. Bei nachvollziehbaren Beschwerden wird im Einzelfall die Sperrzeit wieder verlängert.

Nach einer Umfrage unter den Verbandsmitgliedern des Städtetages Baden-Württemberg hat der überwiegende Anteil der Befragten die Sperrzeit auf 23.00 Uhr festgesetzt (Anlage 2). Der Städtetag Baden-Württemberg gibt in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Wohnens in den Städten zu bedenken und empfiehlt eine maßvolle Betrachtung. Das aktuelle Umfrageergebnis bezüglich des Rems-Murr-Kreises ist in Anlage 3 beigefügt.

Nach Abwägung der aufgezeigten, zum Teil widerstreitenden Interessen wird der Erlass der im

Entwurf beiliegenden Rechtsverordnung für die Saison 2007 vom 1. Mai bis 30. September 2007 vorgeschlagen. Nach Abschluss der Probephase wird der Gemeinderat rechtzeitig vor Beginn der nächsten Saison 2008 mit der künftigen Regelung befasst.

Im Antrag Nr. 186 der CDU-Fraktion wird ein Pilotversuch zu einer Sperrzeitverkürzung in der Innenstadt beantragt (Anlage 4). Der Antrag richtet sich damit vom Wortlaut her auf die regelmäßige Sperrzeit aller Gaststättenbetriebe. Die Landesregierung erarbeitet derzeit die 11. Verordnung zur Änderung der Gaststättenverordnung, diese sieht für die Schank- und Speisewirtschaften wochentags und von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag verkürzte Sperrzeiten vor. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, den Erlass der Gaststättenverordnung zunächst abzuwarten. Je nach Art des Betriebes und seiner örtlichen Lage werden bereits derzeit, sofern die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, Sperrzeitverkürzungen auf Antrag genehmigt.

**Anlagen:**